

SATZUNG

des Kreisverbandes Münster der Europa-Union Deutschland vom 25. Mai 1988

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Kennzeichen und Sitz

(1) Der Verein führt als Gliederungsverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, Kreisverband Münster e.V.". Sein Kennzeichen ist das grüne "E" der Europäischen Bewegung auf weißem Grund.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Münster.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Programm und Ziel

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderaler und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage.

(2) Zu diesem Zweck arbeitet der Kreisverband im Rahmen des Landesverbandes der EUROPA-UNION und wie dieser im Rahmen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND auf Kreisebene mit anderen Organisationen zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben.

(3) Unter Wahrung seiner geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist der Kreisverband bestrebt, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien,

die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. Der Kreisverband bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" vom 21. September 1946.

(4) Der Kreisverband ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation. Er ist keine Partei.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein verwendet keine Mittel unmittelbar oder mittelbar für die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND e. V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Europäische Zeitung

(1) Publizistisches Organ der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist die Zeitung "Europäische Zeitung". Sie dient der politischen Unterrichtung aller Mitglieder. Die Einzelheiten ihres Bezugs werden durch Vereinbarungen zwischen dem Kreisverband, dem Landesverband, dem Hauptverband und dem EUROPA-UNION-Verlag geregelt.

§ 4

Gliederung

(1) Der Kreisverband umfaßt das Gebiet der Stadt Münster und Umgebung.

(2) Es können Untergliederungen mit der Bezeichnung "Ortsverband" gebildet werden.

§ 5

Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Beim Kreisverband kann die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden:

a) von natürlichen Personen,

b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die sich für die Ziele und das Programm des Kreisverbandes einsetzen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags seitens des Kreisvorstandes erworben.

- (3) Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wenn im Vorstand Einspruch erhoben wird.
- (4) Die Mitgliedschaft gilt als erteilt, wenn der Landesverband der Aufnahme nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht. Nach Ablauf dieser Frist wird die durch den Landesverband signierte Mitgliedskarte durch den Kreisverband ausgehändigt.
- (5) Mitglieder können aus dem Gesamtbereich der europäischen Staaten aufgenommen werden. Außereuropäische Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag unterliegt der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung. Über den Mindestbeitrag beschließt die Landesversammlung.
- (7) Fördernde Mitglieder können nach Selbsteinschätzung einen Förderungsbeitrag zahlen; er sollte den Mindestmitgliedsbeitrag überschreiten.
- (8) Natürliche Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Kreisverband und die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht haben, können nach einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß von dreiviertel der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (9) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Organisationen, deren Tätigkeit gegen das Programm und die Ziele der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gerichtet ist, ist ausgeschlossen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Hauptsatzung der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, gegen die Landessatzung Nordrhein-Westfalen oder gegen die Satzung des Kreisverbandes verstößt.
 - b) Programm und Ziel der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND gröblich gefährdet.
 - c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND schädigt.
 - d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr bleibt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Kreisvorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
- (5) Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung bekanntzugeben. Die Entscheidung hat - unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels - Wirksamkeit mit der Zustellung. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung den Schiedsausschuß des Hauptverbandes anrufen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag in Rückstand von mehr als einem Jahr ist und drei Monate nach der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand den ausstehenden Beitrag nicht voll entrichtet hat.

II. Abschnitt

Aufbau und Organe

§ 7

Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Kreisverbandsvorstand,
 - c) der engere Kreisverbandsvorstand.

§ 8

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
(2) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied des Kreisverbandes eine Stimme.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alles, was nicht durch Satzungsbestimmungen anderen Organen übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß wenigstens einmal im Laufe eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, zwei Rechnungsprüfer und die Delegierten für die Landesversammlung. Bei der Delegiertenwahl ist eine ausreichende Anzahl von Vertretern zu wählen. Vorschläge für alle Wahlen sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreisverbandsvorstand eingereicht werden. Einer der Delegierten für die Landesversammlung soll der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sein.

(2) Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind ferner u.a.:

- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- die Entgegennahme des Rechnungsberichts des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Kreisverbandes
- die Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ausschüsse bilden; sie wählt deren Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- mindestens ein/eine Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in
- bis zu 7 Beisitzern.

(3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder Stellvertretenden Vorsitzenden mit dem des Schatzmeisters.

(4) Der engere Kreisverbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Der engere Kreisverbandsvorstand ist für die Geschäftsführung des Kreisverbandes verantwortlich. Der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des BGB; je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Kooptionen vorzunehmen. Wenn die Vergrößerung der Aufgaben eine Erweiterung des Vorstandes tunlich erscheinen läßt, können die gewählten Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit Kooptionen um höchstens die Hälfte ihrer Gesamtzahl vornehmen.

(6) Wenn Aufgaben oder Zusammenarbeit mit befreundeten Organisationen es tunlich erscheinen lassen, ist der Kreisvorstand in Ausnahmefällen berechtigt, Kooptionen auch von Personen vorzunehmen, die nicht der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND angehören. Diese haben dann aber nur beratende Stimme.

(7) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

(8) Für die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Erreicht kein Kandidat die Zweidrittelmehrheit im ersten oder zweiten Wahlgang, entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(9) Ein Mißtrauensantrag kann von 20 Prozent der ordentlichen Kreisverbandsmitglieder mit deren Unterschrift eingebracht werden. Der Vorstand hat dann unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleichen Ladungsfristen einzuberufen und dort die Vertrauensfrage zu stellen. Wird mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen versagt, hat der Vorstand zurückzutreten. Es ist in der gleichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes des Kreisverbandes

(1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Erstellung des Jahresberichts
- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Erstellung der Jahresrechnung
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen

(4) Wie die Mitgliederversammlung kann auch der Kreisvorstand die Einrichtung von Arbeitskreisen und Ausschüssen beschließen. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise und Ausschüsse ist auch der engere Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Erarbeitete Empfehlungen können nur mit dessen Zustimmung veröffentlicht werden.

§13

Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz In den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

(2) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden davon nicht berührt.

§ 14

Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung des Kreisverbandes nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

§ 15

Protokollführung

(1) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen Protokolle gefertigt werden. Diese sind vom Vorsitzenden bzw. seinem Sitzungsvertreter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Schiedsausschuß

(1) Der Schiedsausschuß des Hauptverbandes der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND ist anzurufen:

- als Berufungsinstanz bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und dem Kreisverband oder zwischen Kreisverbänden.
- als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen auf Ausschlug von Mitgliedern (§ 7 Abs.3)

(2) Eine Berufung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Generalsekretariat der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND eingelegt werden. Die Frist beginnt drei Tage nach der Aufgabe des die anzufechtende Entscheidung enthaltenden eingeschriebenen Briefes bei der Post oder mit dem Tage der öffentlichen Zustellung. Die Berufung soll innerhalb angemessener Frist begründet werden.

(3) Der Schiedsausschuß entscheidet durch begründeten Beschluß. Seine Entscheidung ist endgültig. Zusammensetzung und Verfahren bestimmen sich nach § 16 der Satzung des Hauptverbandes.

III. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 18

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (3) Bei gebotener Auflösung des Kreisverbandes fällt sein etwa verbliebenes Aktivvermögen an den Landesverband Nordrhein-Westfalen der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, der es nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.